

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeinde Lambsheim

vom 26.06.2013

Der Gemeinderat Lambsheim hat am 25.06.2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 7 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeinde Lambsheim wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 11 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeinde Lambsheim wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Lambsheim
Lambsheim, den 26.06.2013



Verfahrensvermerke

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeinde Lamsheim

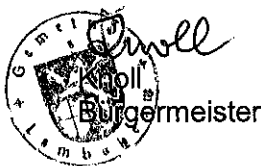
1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2013 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 23
Anwesende Ratsmitglieder: 20

Für die Satzung haben gestimmt: 20 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0 Ratsmitglieder
Enthaltungen: 0 Ratsmitglieder

2. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Satzung wird nach Veröffentlichung mit den Verfahrensvermerken der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz zur Kenntnisnahme übersandt.
3. Die Satzung wird mit Datum vom 26. Juni 2013 ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Lamsheim (Nr. 27/2013) am 4. Juli 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lamsheim, 26.06.2013
Gemeindeverwaltung:



4. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in ortsüblicher Weise im Amtsblatt der Gemeinde Lamsheim am 4. Juli 2013.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
6. Die Satzung wurde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz am 04.07.2013 übersandt.

Lamsheim, 04.07.2013
Gemeindeverwaltung:

